

## **Erwartung und Hoffnung des Familiengerichts gegenüber Psychologischen Gutachtern**

**- Anmerkungen zu einer empirische Untersuchung -**

### ***Warum überhaupt Psychologische Gutachter?***

Bis zur Scheidungsrechtsreform von 1977 war alles ganz einfach. Sofern sich Eltern bei der Scheidung ums Sorgerecht stritten, bekam in der Regel derjenige das Kind zugesprochen, der schuldlos geschieden wurde. Entsprechend brauchte man damals auch keine Psychologischen Sachverständigen (SV). Das änderte sich erst, nachdem das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt und die Auswahl des geeigneteren Elternteils mit dem neuem Auswahlkriterium „Kindeswohl“ begründet wurde. Damit stand jetzt zwar das Kind selbst im Zentrum der Sorgerechtsregelung, zugleich war die Suche nach dem „richtigen“ Elternteil aber auch ein Vielfaches schwerer geworden. Insbesondere in Fällen hochstrittiger Eheleuten erwies sich die neue Richtgröße für den psychologischen Laien, und das waren die Familienrichter alle, als wenig hilfreich, da das Kindeswohl aus juristischer Sicht lediglich als Generalklausel galt, die im konkreten Fall stets erst aufs Neue bestimmt werden musste.

Diese Unklarheit begründete die Geburtsstunde der familienpsychologischen Begutachtung. Psychologen oder Kinderpsychiater (beide Professionen werden fälschlicherweise von vielen Gerichten bis heute gleichgesetzt) wurden als willkommene Gehilfen gesehen, um stellvertretend für das Gericht immer dann den für das Kindeswohl besser geeigneten Elternteil vorzuschlagen bzw. auszuwählen, wenn die Juristen selbst sich in dieser Frage nicht sicher waren. Die typische Vorgehensweise eines SV bestand darin, dass er aus der diagnostischen Erfassung einer Reihe sogenannter kindeswohlrelevanter Kriterien – dazu zählen Kindeswille, Bindungen, diverse Kontinuitäten und die Betreuungs- und Förderungsmöglichkeiten auf Seiten beider Eltern – die „richtige“ Lösung ableitete, die er dann seinem gerichtlichen Auftraggeber, meist im Rahmen eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens, zur Entscheidung vorschlug.

Natürlich war die Wahrscheinlichkeit von Anfang an hoch, dass das Gericht diese Empfehlung aufgreifen würde, schließlich hatte es den Experten gerade dafür eingeschaltet. Häufig verbunden war damit allerdings zugleich die – rechtswidrige – Delegation der Verantwortung für eine Entscheidung von großer Tragweite für das Kind. Denn nachdem der Gutachter seine Empfehlung abgegeben hatte – zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes, nicht selten auch zum Sorgerecht -, blieb für den Richter im Grunde nichts mehr zu entscheiden übrig. Faktisch war somit im familiengerichtlichen Alltag der SV vielfach zum „heimlichen Richter“ mutiert.

Daran hat sich im Prinzip bis heute nichts geändert, obwohl es seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 nur noch auf ausdrücklichen Antrag eines Elternteils möglich ist, vom gemeinsamen Sorgerecht abzuweichen und es einem allein zu übertragen. Einzige Voraussetzung: es muss feststehen, dass der beantragte Eingriff ins Elternrecht dem Kindeswohl „am besten entspricht“ (§ 1671 BGB). Diese veränderte juristische Fragestellung spiegelt die neue Grundüberzeugung im Kindschaftsrecht, wonach das oberste Ziel familiengerichtlicher Intervention im Trennungsfall darin besteht, Eltern bei der Entwicklung einer *einvernehmlichen Lösung* für die Zukunft ihrer Kinder behilflich zu sein. Nur auf diese Weise ließen sich die seelischen Belastungen der Kinder wirksam bekämpfen.

Trotzdem verstehen sich die meisten SVs jedoch auch nach der Reform weiterhin vor allem als „Entscheidungshelfer“ für das Gericht, die vorschlagen, welchem Elternteil ggf. das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht (was auf dasselbe hinaus läuft) übertragen oder wie der Umgang geregelt werden sollte. Entsprechend unverändert ist auch ihr methodisches Vorgehen geblieben: Immer noch kommen beispielsweise verschiedenste Testverfahren zum Einsatz, obwohl längst außer Frage steht, dass keine einzige dieser „versteckten Kameras“ zum Aufspüren des vermeintlich wahren Kindeswillens den wissenschaftlichen Gütstandards genügt.<sup>1</sup>

Auch hat sich an der alten methodischen Struktur nicht bereits dadurch Grundlegendes verändert, dass heute zunehmend mehr Gutachter Eltern zum gemeinsamen Abschlussgespräch einladen, um sie dafür zu gewinnen, ihrem Vorschlag noch vor seiner gerichtlichen Absegnung zuzustimmen. Das kann der Psychohygiene dienen, methodisch Neues verbirgt sich hinter dieser Variante jedoch nicht. Auch Gutachter, die den Wunsch des Gerichts aufgreifen und Vermittlungsgespräche mit dem Ziel

---

<sup>1</sup> Gleiches gilt auch für die Eignungstestung Erwachsener, sodass man allen Eltern nur raten kann, sich solchen fachlich unsinnigen Einblicken in ihre Privatsphäre bedingungslos zu widersetzen.

der Akzeptanz ihrer diagnostischen Erkenntnisse führen, stehen trotzdem in der Tradition des entscheidungsorientierten Ansatzes.

Dadurch besteht heute eine beträchtliche Diskrepanz zwischen gesetzlichem Auftrag des Familiengerichts und der Auftragsausführung Psychologischer Gutachter. Allerdings kann sich der SV darauf berufen, dass ihm die Zivilprozessordnung (ZPO) auch keine andere Wahl lässt. Denn nach Ansicht einer Reihe von Juristen steht unerschütterlich fest, dass Gutachter im Familienrecht ausschließlich Entscheidungsvorschläge für das Gericht erarbeiten, aber nicht selbst an der Einigung zerstrittener Eltern mitwirken dürfen. Die sei rechtlich unzulässig, wenngleich es im Interesse des Kindes auch noch so sinnvoll sein mag. Mit den Worten eines OLG-Richters: „*Steht dagegen die Beratung bzw. Intervention durch den Sachverständigen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung im Vordergrund, so ist das, so wünschenswert es im Einzelfall aus richterlicher Sicht sein mag, nicht zulässig*“<sup>2</sup>.

Man wird niemandem widersprechen, der solche „Logik“ als absurd bezeichnet.

Wie aber gehen FamilienrichterInnen mit diesem Widerspruch zwischen (kindlicherseits) Gebotem und (rechtlicherseits) vermeintlich Verbotenem um? Einerseits verpflichtet sie das Gesetz, sich für die *Befriedung* von Eltern einzusetzen, wobei es ihnen grundsätzlich freigestellt ist, welche Wege sie dafür einschlagen und welche Hilfen sie in Anspruch nehmen (Amtsermittlungsgrundsatz, § 12 FGG). Zum anderen sollen sie aber ausgerechnet denjenigen, der am ehesten über die Kompetenzen verfügen dürfte, dieses Ziel zu erreichen, den SV, nicht mit dieser Aufgabe beauftragen dürfen. Setzen sie ihn dennoch ein, muss wiederum befürchtet werden, dass durch sein entscheidungszentriertes Vorgehen das Spannungspotential auf Seiten der Eltern sogar noch ansteigt, weil sie, ohnehin bereits hochstrittig, durch seine „Empfehlung“ nun auch noch in Gewinner und Verlierer aufspalten werden, wodurch jeder Konsens in noch weitere Ferne rückt. Eine logisch kaum noch nachzuvollziehende Lage.

### ***Psychologische Gutachter aus familiengerichtlicher Sicht***

Um verstehen zu lernen, was Familiengerichte motiviert, trotz solcher Rahmenbedingungen weiterhin Psychologische Gutachter zu beauftragen, was sie sich von ihrer

---

<sup>2</sup> Finke, F. (1996). Psychologische Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren aus richterlicher Sicht. *Familie Partnerschaft Recht*, 160-165.

Hinzuziehung versprechen, wurde im Sommer 2002 an sämtliche Familiengerichte in Deutschland ein Fragebogen verschickt. Die Rücklaufquote betrug ca. 20 Prozent (N=404), groß genug, um die Ergebnisse der Studie verallgemeinern zu dürfen.<sup>3</sup>

- hier Abb. 1 einfügen -

Da die gesamte Untersuchung inzwischen veröffentlicht wurde, soll an dieser Stelle lediglich berichtet werden, was für die Leser des *ISUV-Report*, d. h. für gegenwärtige wie zukünftige Gutachtenbetroffene von besonderer Bedeutung ist.<sup>4</sup> Der in diesem Zusammenhang vielleicht wichtigste Befund: Die Familiengerichte erwarten vom Gutachter nicht nur Vorschläge, wie sie im konkreten Fall entscheiden sollen - was dem „klassischen“ Auftrag an einen SV entspricht. Zugleich erhoffen sie sich von ihm, dass er darüber hinaus auch den Versuch unternimmt, zwischen den Eltern *zu vermitteln*, d. h., dass er auf eine gütliche Einigung hinwirkt (S. Abb. 1).

Dieses Ergebnis ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Zum einen macht es deutlich, dass es vielen FamilienrichterInnen nicht genügt, lediglich rechtliche Entscheidungen zu fällen, da sie selbst ihre Beschlüsse nur dann als hilfreiche Beiträge im Dienst des Kindeswohls betrachten, wenn diese zugleich von beiden Eltern mitgetragen werden. Dabei sehen sie, im Gegensatz zu anderslautenden Stimmen im einschlägigen Schrifttum, keine Kollision mit der gesetzlich definierten Rolle des Gutachters. D. h., aus familienrichterlicher Sicht erscheint es weitgehend unproblematisch zu sein, wenn ein SV mit den ihm zur Verfügung stehenden Methoden nicht nur den passenden Elternteil herausfindet, sondern sich gleichzeitig darum bemüht, dafür die Zustimmung von beiden zu bekommen.

Allerdings zeigt die weitere Befragung, dass diese Doppelaufgabe nur von einer Minderheit aufgegriffen wird. Lediglich 7 % der Befragten berichten davon, es *oft* erlebt zu haben, dass SVs über eine Empfehlung hinaus auch noch erfolgreich zwischen den Eltern vermittelt hätten. Wobei offen bleiben muss, ob die anderen Gutachter in ihren Bemühungen gescheitert waren oder es gar nicht erst versucht hatten. Viele Hinweise aus der Praxis sprechen aber wohl eher für Letzteres.

---

<sup>3</sup> Ich danke dem ISUV für die finanzielle Unterstützung der Untersuchung.

<sup>4</sup> Die vollständige Untersuchung ist unter der Autorenschaft von Uwe Jopt & Julia Zütphen im *Zentralblatt für Jugendrecht*, 2004, Heft 9 und Heft 10, veröffentlicht. Interessierte Leser, die keinen Zugang zu dieser Fachzeitschrift finden, können Kopien beider Artikel per E-mail anfordern unter: [uwe.jopt@uni-bielefeld.de](mailto:uwe.jopt@uni-bielefeld.de)

Trotz der häufigen Misserfolge in Sachen Vermittlung sind die meisten befragten RichterInnen mit der gängigen Begutachtungspraxis allerdings dennoch *hochzufrieden*, 60 % uneingeschränkt und weitere 37 % bedingt. Was die Begründung angeht, steht dabei ganz oben der Verweis auf die vom Gutachten ausgehende *Entscheidungshilfe*. Ein Argument, das in Anbetracht des Anlasses, einen Gutachter einzuschalten, nicht überrascht.

Doch es gibt noch ein weiteres Argument, das zur richterlichen Zufriedenheit beiträgt. Ein beachtlicher Teil der Juristen weist darauf hin, dass sich nach der Begutachtung auch die *psychische Lage des Kindes verbessert* habe. Mit diesem Befund erweisen sich Psychologische Gutachten nicht länger nur für ihren Auftraggeber von Nutzen, erstmals wird aufgezeigt, dass ihre Arbeit offensichtlich auch den Kindern zu Gute kommt, jedenfalls aus Sicht des Gerichts. Ein solches Ergebnis war zwar grundsätzlich schon immer zu fordern, denn wenn das Gesetz verlangt, dass die Gerichtsentcheidung dem Kindeswohl „am besten“ entsprechen soll, dann gilt dies natürlich auch und erst recht für den Gutachter. Empirisch nachgewiesen wurde dieser Effekt bisher jedoch nicht.

Dennoch tauchen auch hier bei genauerer Betrachtung Zweifel auf. Denn es stellt sich die Frage, woher die FamilienrichterInnen eigentlich wissen, dass es den Kindern nach der Begutachtung besser geht, wenn sie sie in aller Regel zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr sehen. Diese Irritation wird noch größer, wenn ein anderer Befund mit berücksichtigt wird: Ca. die Hälfte gibt an, dass das Konfliktniveau auf Seiten der Eltern nach der Begutachtung nur *selten bis nie* abgenommen hat, sodass der angebliche Profit der Kinder noch weniger nachzuvollziehen ist.

Diese Merkwürdigkeiten lösen sich erst dann auf, wenn man davon ausgeht, dass die Juristen eine Entlastung der Kinder niemals selbst erlebt, sondern dies vor dem Hintergrund des mit ihrem Beschluss meist beendeten Gerichtsverfahrens lediglich *geschlussfolgert* haben. In der Tat ist die Vorstellung, dass mit dem gerichtlichen Urteil „klare Verhältnisse“ geschaffen werden, von denen dann auch die Kinder profitieren, weit verbreitet. Sie reicht zurück bis in die Anfänge des modernen Kindschaftsrechts. So beruhte beispielsweise das bis 1982 gültige Verbot der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz ausdrücklichen Wunsches beider Eltern auf diesem Irrtum.

Doch was der Gesetzgeber längst anders sieht, scheint in der Vorstellung einzelner Juristen immer noch weiter zu existieren. Deshalb soll aus psychologischer Sicht noch einmal unmissverständlich klargestellt werden: Im Familienrecht existiert kein

positiver Zusammenhang zwischen – per Gerichtsentscheid herbeigeführten – „Rechtsfrieden“ und – Trennungskinder real entlastenden – familialen „Beziehungsfrieden“. Wer eine solche Verbindung unterstellt, denkt vielleicht logisch, aber nicht psycho-logisch. Ein durch Urteil herbeigeführtes Verfahrensende kann zwar bewirken, dass die *Akte* dauerhaft geschlossen wird, aber nicht der *Paarkonflikt*. Wenn Eltern durch gerichtliche Entscheidung in Gewinner und Verlierer aufgespaltet werden, ist ihr Verhältnis danach bestenfalls unverändert, meist jedoch belasteter als zuvor.

Jede vorschnelle Gerichtsentscheidung – einstweilige Anordnungen zur Verhinderung von Verhärtungen oder kindlichen Instrumentalisierungen ausgenommen – ist somit kein Gewinn, sondern eine zusätzliche, vielfach folgenschwere Belastung für Kinder.

Daran zweifelt allerdings auch viele FamilienrichterInnen nicht, wie die Studie zeigt. Zwar ist der Irrglaube immer noch verbreitet, Trennungskinder würden generell von gerichtlichen Entscheidungen profitieren. Doch daneben scheint sich auch die Überzeugung verbreitet zu haben, dass juristische Beschlüsse dem Kindeswohl – irgendwie (?) - noch dienlicher sind, wenn sie zugleich auf gutachterlichen Empfehlungen beruhen, die von beiden Eltern mitgetragen werden. Andernfalls ist die verbreitete Hoffnung auf Vermittlungsbemühungen des Gutachters nicht zu verstehen.

In dieser Allgemeinheit ist die Annahme allerdings unzutreffend. Sie gilt nur für den Fall, dass Eltern in den Prozess der Lösungsfindung *aktiv mit eingebunden* sind, indem der Sachverständige sie dabei unterstützt, eine Regelung zu entwickeln, die von ihnen beiden gewollt und deshalb mitgetragen wird – nicht unbedingt aus Überzeugung, aber aus *Einsicht* in die Nichtteilbarkeit des Kindes und aus Respekt vor seiner Sehnsucht nach konsensuellen und kooperativen Eltern. Wird den Eltern die „richtige“ Lösung jedoch durch den Gutachter *vorgegeben* und geht es nur noch darum, dass beide zustimmen, was andernfalls ohnehin beschlossen würde, kann von kindlicher Entlastung keine Rede sein. Die *resignative Hinnahme* einer vorgegebenen Lösung sieht nur äußerlich wie Akzeptanz aus, psychodynamisch liegen dazwischen Welten.

Das aber vermögen die in der Regel psychologisch ungeschulten FamilienrichterInnen kaum zu erkennen, da sie meist ausschließlich mit der traditionellen, d. h. entscheidungsorientierten Begutachtung Erfahrungen sammeln konnten. Deshalb macht es in ihren Augen keinen sonderlichen Unterschied, ob das Ergebnis gutachterlicher

Vermittlungsbemühungen in wirklicher, innerlich mitgetragener „Einigung“ oder nur im „fehlenden Widerspruch“ besteht. Beides ist von einem psychologischen Laien „von außen“ kaum zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund müssen die berichteten Befunde gesehen werden.

Diese Lage ändert sich erst dann, wenn man den Richtern als Alternative zur herkömmlichen Begutachtung den *Lösungsorientierten Ansatz* vorstellt, der auf einem systemisch-ganzheitlichen Verständnis der Trennungsfamilie und einer engen emotionalen Bezogenheit von Kindern und Eltern, die grundsätzlich auch nach der Trennung weiter besteht, beruht. Dieses Konzept wurde in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt und liegt heute in einer Form vor, die sich in der Praxis bereits vielfach bewährt hat.<sup>5</sup>

Der Leitgedanke lösungsorientierter Begutachtung besteht darin, dass es aus gutachterlicher Sicht nicht darum gehen kann, vor dem Hintergrund massiver elterlicher Streitigkeiten nach dem „besser Geeigneten“ zu suchen, da es den lediglich in Bezug auf bestimmte *thematische Inhalte* der Kind-Elternteil-Beziehung gibt, aber nicht vollkommen bereichsunspezifisch. Fast alle Kinder mit einer elterlichen Familiengeschichte fühlen sich emotional gleichermaßen an Mutter und Vater gebunden. Deshalb ist deren Anderssein (identische Elternteile gibt es nicht) weniger Selektionskriterium, sondern der *Reichtum* im kindlichen Leben, den es zu sichern und zu erhalten gilt. Das schließt Präferenzen für die eine oder andere Seite zwar nicht aus, diese gelten jedoch immer nur für bestimmte Lebensabschnitte, in denen sich die Alltagsnähe zum einen Elternteil von größerer Wichtigkeit für das Kind herausstellen kann, als ihr Fehlen in Bezug auf den anderen.

Tab. 1: Vorgehensweise der *Lösungsorientierten Begutachtung*

---

<sup>5</sup> Bergmann, Jopt & Rexilius (Hrsg.) (2002). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

1. Nach Einzelgesprächen mit beiden Elternteilen finden ein oder mehrere gemeinsame Gespräche statt.
2. Dabei nehmen Information und Aufklärung über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder großen Raum ein.
3. Eltern wird aufgezeigt, dass ihre eigenen Interessen mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder nur selten übereinstimmen.
4. Das wichtigste Ziel der Exploration von Kindern besteht darin, das Ausmaß ihrer Instrumentalisierung im Rahmen des Elternkonflikts festzustellen. Dafür können Interaktionsbeobachtungen hilfreich sein, zwingend erforderlich sind sie jedoch nicht.
5. Der SV versucht, bei den Eltern Empathie und Feinfühligkeit für die psychische Lage ihrer Kinder zu wecken.
6. Ziel ist es, mit den Eltern im Rahmen der Begutachtung ihre Ressourcen zu prüfen, ein von beiden mitgetragenes Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt und zum Umgang ihres Kindes zu entwickeln.
7. Gelingt dies nicht, wird zunächst versucht, mit der Autorität und Macht des Gerichts doch noch zum Konsens zu finden. Scheitert auch dieser Versuch, wird dem Gericht ein Entscheidungsvorschlag, meist als schriftliches Gutachten, unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund ist die Psychologische Begutachtung weniger eine Suchaufgabe (nach dem vermeintlich Besseren), sondern ein „*Gestaltungsauftrag*“ (vgl. Tab. 1): Das durch die Trennung aus den Fugen geratene Familiensystem soll dahingehend umgestaltet werden, dass das Konfliktniveau zwischen den Eltern abgebaut und sie wieder in die Lage versetzt werden, einvernehmlich über die Zukunft ihrer Kinder zu befinden. Eine Verfahrensweise, die bis zur Trennung meist ohnehin selbstverständlich war. Dieses Ziel ist allerdings nur leicht formuliert. In der konkreten Umsetzung dagegen kommt es in vielen Fällen dem Versuch gleich, den Kreis quadrieren zu wollen. Das liegt in erster Linie an der in jedem Trennungskonflikt unvermeidbaren *Interpunktion*, wonach sich so gut wie *alle* Partner selbst als Opfer und den anderen als Täter betrachten. Dennoch gibt es keinen anderen Weg. Spätestens mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz müsste allen Eltern und Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch den Rechtsanwälten, klar geworden sein, dass es einen besseren Weg zur Schadensbegrenzung von Trennungskindern als den elterlichen Einvernehmens nicht gibt.

- hier Abb. 2 einfügen -

Entsprechend groß ist die grundsätzliche Zustimmung der befragten FamilienrichterInnen zum lösungsorientierten Vorgehen, wie es in Tab. 1 beschrieben ist: mehr als 80 % stimmen den einzelnen Schritten – mit Ausnahme von Punkt 7 – zu, und die Hälfte der Befragten befürwortet sogar uneingeschränkt, dass der Ansatz das bisherige Vorgehen ablösen und zum *Regelfall* im Familienrecht werden sollte, weil er unmittelbar *dem Kind* dient und nicht nur dem Gericht (s. Abb. 2).



Die andere Hälfte verhält sich in diesem Punkt allerdings zurückhaltender. Auch sie bejaht zwar, von einer Minderheit abgesehen, den lösungsorientierten Umgang mit der Trennungsfamilie, hält ihn aber für gesetzlich unzulässig, weil nach ihrer Ansicht die ZPO eine eigenständige Einflussnahme von Gutachtern verbietet.

### **Schluss**

Solche Befürchtungen resultieren unmittelbar aus Positionen wie der oben zitierten, und so grotesk diese Argumentationsfigur auch erscheinen mag, völlig falsch ist sie aus juristischer Sicht nicht. Allerdings muss man sie auch nicht uneingeschränkt teilen. Dagegen spricht nicht nur die große Hoffnung vieler FamilienrichterInnen auf Vermittlungsangebote der von ihnen beauftragten Gutachter; die nicht nur allesamt als „Richterrecht“ abgetan werden können. Auch in der familiengerichtlichen Praxis hat die lösungsorientierte Arbeitsweise längst Fuß gefasst. Viele Gerichte, die dieses Vorgehen ausdrücklich wünschen, sehen in der Einschaltung traditionell arbeitender Gutachter kaum noch Sinn.

Allerdings gibt es (noch) viel zu wenig Sachverständige, die in der Lage sind, nach dieser Methode zu arbeiten. Das ist nicht allein ein Problem des Könnens, denn erlernen lässt sich diese Arbeitsweise letztlich genau so, wie jede andere auch. Entschieden schwerer wiegt der massive und rational kaum zu verstehender Widerstand aus den Reihen der Gutachter selbst. Ihn aufzulösen, wird eine wichtige Zukunftsaufgabe sein, an der alle zukünftigen Gutachtenbetroffenen mitwirken können. Denn je häufiger Trennungseltern darauf bestehen, dass das Gericht in ihrem Fall einen Sachverständigen beauftragt, der lösungsorientiert vorgeht, desto rascher werden sich die Gutachter auf diesen „neuen Markt“ einstellen und sich entsprechend fortbilden.

Viele Eltern begriffen im Dialog mit lösungsorientierten Sachverständigen schnell, dass ein entscheidungsorientiertes Gutachten zwar immer für den „gut“ ist, den es zum designierten Sieger kürt, an dem gestörten Verhältnis des Trennungspaares jedoch nichts verändert. Jedenfalls nichts in Richtung Entspannung. Die größten Profiteure dieser Einsicht wären die Kinder.

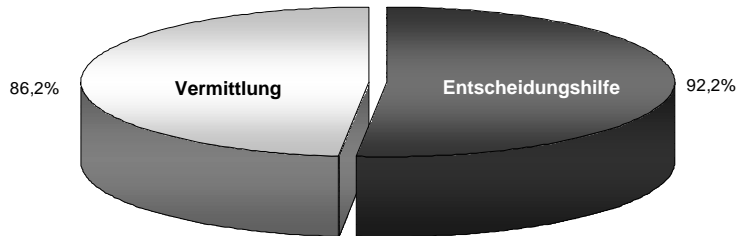


Abb. 1: Mit der Einschaltung eines Gutachters verknüpfte Hoffnungen  
(N = 382; Mehrfachantworten möglich)

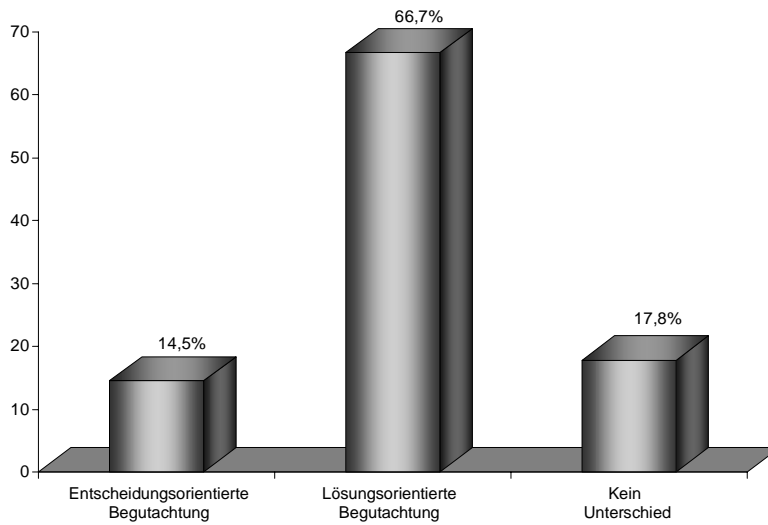


Abb. 2: Präferenz des Begutachtungsansatzes hinsichtlich des Kindeswohls (N=362)